

# **Förderverein der kath. Kindertagesstätte St. Maria Himmelfahrt Bracht e.V**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der kath. Kindertagesstätte St. Maria Himmelfahrt Bracht e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41379 Brüggen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und entspricht dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
4. Der Verein wird im Vereinsregister Krefeld eingetragen.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern ist Brüggen - Bracht

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erzieherinnen und Freunden der Kath. Kindertagesstätte St. Maria Himmelfahrt Bracht e. V.

**Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendhilfe durch finanzielle Förderung von Einrichtungen für Kinder im vorschulischen Bereich.**

**Er soll insbesondere für die kath. Kindertagesstätte St. Maria Himmelfahrt Bracht eintreten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln.**

2. Daneben kann der Verein den in § 2 Satz 2 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.  
**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungen für Kinder.**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. **Der Verein mit Sitz in Brüggen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**
4. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können Mitglied werden, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten.
2. Über die Annahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Mit der Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung. Diese wirkt nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres
  - durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoß gegen Vereinsinteressen
  - durch Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsrückständen
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als 4 Wochen im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden.  
Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss wird der bereits gezahlte Beitrag nicht erstattet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% sämtlicher Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und Revisoren
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand
6. Mindestens alle zwei Jahre wählt sie den Vorstand sowie zwei Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
8. Alle anderen Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Schriftführer/in
  - Kassierer/in
  - stellvertretende/r Kassierer/in
  - zwei Beisitzer/innen

Scheidet ein Vorstandmitglied vor den Neuwahlen aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger wählen.

2. Voraussetzung zur Ausübung eines Mandats ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Über Ausgaben ab 100,00 € muss der Vorstand gemeinsam beschließen.
6. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

7. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in regelmäßigen Abständen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
10. Der/die Schriftführer/in nimmt eine Niederschrift der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auf, welche alle Beschlüsse beinhaltet.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer/in oder dessen Stellvertreter/in geführt. Kontobevollmächtigte sind:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Kassierer/in
  - stellvertretende/r Kassierer/in
2. Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.
3. Zur Prüfung der Kasse werden zwei Revisoren (Kassenprüfer) durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr in einer ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch

- Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Betrag ist für Mitglieder spätestens bis zum 31.01. für das laufende Geschäftsjahr, bei Neueintritt spätestens 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung zu zahlen. Die Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.
- Spenden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 und §3 erfolgen.
- Erlöse aus öffentlichen Veranstaltungen des Fördervereins.

## **§10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 des

BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.  
Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Bracht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

## **§ 12 Beschränkung der Haftung**

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Mitglieder des Vereins haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Zuwendungen bzw. bei Auflösung keinen Anspruch auf Verteilung des Vermögens.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Brüggen – Bracht, den